

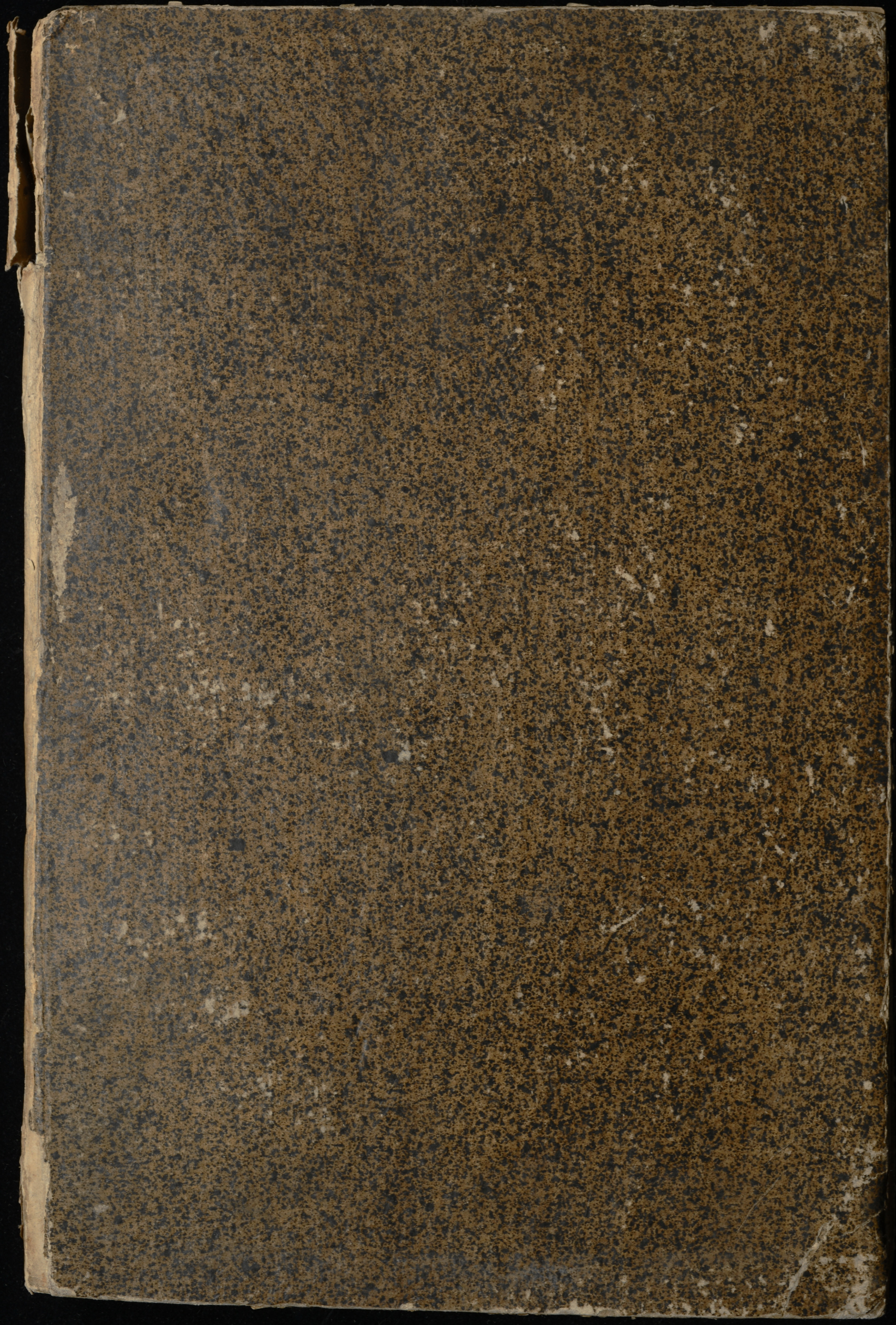
**Conspectus Praetensae Legitimationis Der Frau von Bostel und Frau Junckerin,
als anmaßlicher Overbeckischer Erben zu Hamburg, zu des im Mertz 1726.
daselbst verstorbenen Herrn Jobst von Overbecks Verlassenschaft. Salvâ
ubique appellatione interpositâ Rechts-gründlich wiederleget und abgefertiget
von Bernh. von Henswig und Consorten, als legitimirter nächster Overbeckischer
Erben von Franckfurt am Mayn**

[Hamburg], 1729

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821960709>

Druck Freier  Zugang





Aug. A - D.
A - E
- d. b. p 1 - 130,

4/a. 1.

56

Jf-94¹⁻³

CONSPECTUS
PRÆTENSÆ LEGITIMATIONIS

Der

Frau von BOSTEL

und

Frau JUNCKERIN,

als anmaßlicher Overbeckischer Erben

zu HAMBURG,

zu des im Merck 1726. daselbst verstorbenen

Herrn Jobst von Overbecks

Verlassenschaft.

Salvâ ubique appellatione interpositâ Rechts-gründlich
wiederleget und abgefertiget

von

BERNH. von HENSWIG

und CONSORTEN,

als legitimirter nächster Overbeckischer Erben

von Franckfurth am Mayn.

Durch

HEINRICH DORNHECK, J.U.D.

Advocatum Causæ und Mit-Interessenten, jezo zu Hamburg.

Cum adj. sub Lit. A. ut & Nis. 6. & 7.

M DCC XXIX,

CONSPICITUS
PRÆTENSÆ LEGITIMATIONIS

STAMM VON BOSTEL

STAMM JUNCKERIN

als unvollständiger Druck
in HAMBURG

Syrach. IV. v. 26. 27. 28. 29.

Lass dich keine Person bewegen, dir zum Schaden, noch erschrecken dir zum Verderben. Sondern bekenne das Recht frey, wenn man den Leuten helfen soll. Denn durch Bekänntniß wird die Wahrheit und das Recht offenbahret.

BERNH. v. HENSWIG

CONSORTEN

als unvollständiger Druck
von Henrich v. Henwig

HEINRICH DORNHECK, J. U. D.

Advocatus Caes. imp. et Elect. Saxon. Consiliarius

Cam. ad. Imp. L. A. m. & N. d. & c.

11. DEC. 1711

CONSPECTUS
 prætenſæ legitimatiõnis der
 Frau von Boſtel und Frau Juncke-
 rinn, zu des im Merz 1726. zu Hamburg
 verſtorbenen Hrn. Jobſt von Over-
 beckens Verlaſſenſchaft.

Ermeldte Frau von Boſtel und Frau Jun-
 ckerin / produciren zu ſothaner ihrer ver-
 meintlichen Legitimation einen Stamm-
 Baum den Sie entworffen / welcher
 A ſub Lit. A. hiebey gehet und

Erſtlich

zeigen ſolle / daß Peter von Overbeck und Catha-
 rina Blanquets aus Antwerpen / des ſeel. Defun-
 cti Jobſt von Overbeckſ / de cujus hereditate agi-
 tur, ſein Alt: Vater und Alt: Mutter geweſen
 ſeyen.

Zweytens

Zeigte dieſer ex parte der Frau von Boſtel und
 Conſortin producirte Stamm-Baum: Ob hät-
 ten dieſe des Defuncti Alt: Vater und Alt: Mut-
 ter / Peter von Overbeck und Catharina Blan-
 quets 12. Kinder mit einander erzehlet / wie Sie
 ſolche mit Nahmen in ſelbigem erzählen wollen/
 und unter ſolchen 12. Kindern ſeyen der ſub No. 9.
 mentionirte in anno 1580. gebohrne Jobſt / und
 der ſub No. 10. gemeldte in anno 1582. gebohrne
 Hans von Overbeck / zwey Gebrüdere im April
 1610. zu Franckfurth auf einem Tag zugleich ver-
 mählet worden; nemlich Jobſt von Overbeck
 des Defuncti Groß: Vater / mit Agatha Bo-
 dens / Michael Bodens und Sophiã Pil-
 grims Tochter / Hans von Overbeck aber mit
 Maria Hontums.

Drittens

Will der ex adverſo producirte Stamm-Baum
 beſagen.

Es hätte jezt bemeldeter des Defuncti Groß:
 Vater Jobſt von Overbecke mit benannter Aga-
 tha Bodens gleichfalls 12. Kinder erzehlet;
 Nemlichen

- 1.) Petern 1611. in Franckfurth.
- 2.) Sophiam 1612. in Franckfurth.
- 3.) Catharinam 1614. in Utrecht.
- 4.) Agatham 1615. in Hamburg / welche daſ-
 ſelbſten an Dieterich Boſchard anno 1648.
 vertrauet worden ſeye / und 4. Kindere / nem-
 lich Agatham 1649. welche an Dominicum
 Junckern zu Hamburg verheurathet / und
 aus welcher Ehe die Frau Junckerin erzeh-
 let worden ſeye.

So dann

Dieterich /
 Catharina Eliſabeth und
 Jobſt. In ſolcher Boſchardischen
 Ehe erzeuget hätten.

- 5.) Catharinam 1617.
- 6.) Jobſt 1620. den 29. Januar. welcher An-
 nam Sprekels geheurathet / und den Erblaſſer
 in Hamburg erzehlet hätte.

7.) Mi

RESPONSIO
 ad prætenſam legitimatio-
 nem adverſam.

RESPOND.

Pro 1.) Dieſes / daß Peter von Overbeck und
 Catharina Blanquets / des Defuncti Alt: Vater
 und Alt: Mutter geweſen / acceptiret man pro ju-
 dicialiter confellato utiliter, und kombt mit diſſei-
 tiger des von Henswigs und Conſorten Legitima-
 tion teſtantibus actis überein. Man contradiciret
 aber allen ſonſtigen in ſothanen Stamm-Baum
 entworffenen Wahrheits-wiedrigen Inhalt per
 generalia juris & facti, tacendo, nichts wiedriges
 einraumende.

RESPOND.

Pro 2.) ob dieſer Alt: Vater und Alt: Mut-
 ter præciſe 12. Kinder mit einander gehabt / läſſet
 man an ſeinem Orth geſtellet ſeyn; acceptirt aber
 gleichfalls utiliter, daß der in anno 1580. ge-
 bohrne Jobſt / und der in anno 1582. zur Welt
 gekommene Hans / des Peters und der Ca-
 tharinã Blanquets Söhne geweſen / daß Sie
 inventionirter maſſen im April 1610. auf einem
 Tag zu Franckfurth vermählet worden/
 nemlich Jobſt an die Agatha Bodens / und
 Hans an die Hontums. Miſhin acceptirt
 man weiter / daß dieſer Jobſt / der die Aga-
 tham Bodens in Franckfurth geheurathet/
 des Defuncti umb deſſen Verlaſſenſchaft geſtritt-
 ten wird / ſein Groß: Vatter geweſen ſeye.

RESPOND.

Pro 3.) hier wird in vim irrettractabilis con-
 feſſi judicialis wiederum acceptirt:

Daß ermeldter des Defuncti Groß: Vatter
 Jobſt mit Agatha Bodens am 9ten April
 1611. den Sohn Peter / und am 3ten Sept. 1612.
 die Tochter Sophiam zu Franckfurth erzeh-
 let; habe / als welches auch das Franckfurther
 Kirchen-Buch bezeuget. Dingengegen aber iſt

ad 1.) Grund: falſch / daß dieſer des Defun-
 cti Groß: Vater mit Agatha Bodens mehr als
 vorgemeldte zwey Kinder / Petern und Sophiam/
 ſondern gar 12. Kinder erzeugt habe. Sintemahl
 nach klarem Inhalt des Franckfurther Kirchen-
 Buchs Er mehr nicht / als ermeldten Petern
 und Sophiam in annis 1611. und 1612. mit ihr
 erzehlet / und mit ihr Agatha Bodens / weil Sie
 laut Franckfurther Kirchen-Buchs nach Erzieh-
 lung dieſer zwey Kinder geſtorben / keine weitere
 Kinder hat erzehlen können. Sondern Er iſt
 laut ſothanen Kirchen-Buchs hierauf anno
 1613. den 12ten April mit Eliſabetha von
 Wingen zu Franckfurth in die zweyte Ehe
 getreten / aus welcher Sie laut ſothanen Kir-
 chen-Buchs anno 1615. zu Wald: Kappel in
 Heſſen /

A

Hessen /

- 7.) Michael 1622.
 8.) Elisabeth 1624. den 20. April.
 9.) Johannes 1626. den 29. Julii der Annam
 Mariam Junckers geheurathet / und mit sel-
 biger gezeugt hatte:
 Agatham.
 Annam Mariam / welche an dem
 von Bostel verheurathet / und da-
 hero die Frau von Bostel erziehet
 worden seye.
- 10.) Helenam.
 11.) Michel.
 12.) Mariam.

Hessen / wohin Sie eben gereiset waren / eine
 Tochter Agatham erziehet. Und ist also die sub
 No. 3. im Gegentheiligen Stamm-Baum ange-
 gebene Catharina de anno 1614. niemahls der
 Agatha Bodens Tochter gewesen / und zwar eben
 so wenig als die sub No. 4. angegebene Agatha de
 anno 1615. oder die sub No. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.
 und 12. weiter benahmte Kinder / Catharina,
 Jobst, Michel, Elisabeth, Johannes, Helena,
 Michel und Maria, so in Hamburg geböhren seyn
 sollen / der Agatha Bodens Kinder jemahls ge-
 wesen seynd. Sondern es ergiebt sich viel
 mehr

ad 2.) aus dem Buchstäblichen Inhalt
 des Franckfurther Kirchen-Buchs weiter:

Daß des Defuncti Groß-Vatter / nachdeme
 Ihme seine zwenste Frau Elisabeth von
 Wingens gestorben / anno 1616. den 5. Febr.
 zu Franckfurth in die dritte Ehe ge-
 schritten / mit Barbara Scherles Ju-
 weliens Tochter.

Aus welcher dritten Ehe Er des Defuncti Groß-
 Vatter anno 1616. den 24ten Novembris einen
 Sohn Matthiam.

1618. den 13. Septembr. eine Tochter Marga-
 retham.

1620. den 29. August. Mariam Margaretham.

1622. den 25. August. einen Sohn Peter / den
 Hr. Peter von Overbeck / Bürger zu Ham-
 burg gehoben.

1624. den 2. Decembris einen Sohn Jobst /
 (NB. welcher des Defuncti Vatter.)

1627. den 1. April Johannam.

1628. den 11. Decembris einen Sohn Johan-
 nem, den Hr. Johann von Boden aus
 Hamburg gehoben / erzeuget und erziehet
 hat.

Welchem allem nach dann

ad 3.) falsissimum verbleibt / daß die im
 Gegenerisch producirtem Stamm-Baum sub No.
 4. angegebene / und in Hamburg geböhren seyn
 sollende Agatha de anno 1615. (deren Tochter
 Agatha Junckerin de anno 1649. den 11. Febr.
 seyn will) eine Tochter von Defuncti Groß-Vat-
 tern Jobst von Overbeck und Agatha Bodens
 gewesen seye. Massen Agatha Bodens anno
 1613. schon todt gewesen / und mehr ermeldter
 von denen Frauen Gegenerinnen selbstn confes-
 sirt Groß-Vatter Jobst von Overbeck / in annis
 1613. 15. 16. 18. 20. 22. 24. 27. und 28. in sei-
 nen zwey letzten Ehen noch so viele andere Kinder
 in Franckfurth / und unter selbigen des De-
 functi Vattern anno 1624. den 2ten Decembris
 (nicht aber in Hamburg) erziehet hat. Und
 kan sich also

ad 4.) die Frau Junckerinn keines wegcs le-
 gitimiren / daß ihre angebliche Mutter Agatha
 de anno 1615. eine Tochter von des Defuncti
 Groß-Vattern aus Franckfurth gewesen seye;
 und dieses umb desto weniger / da

ad 5.) ermeldter des Defuncti Groß-Vatter
 Jobst von Overbeck / der die 3. Weiber Aga-
 tham Bodens / Elisabeth von Wingen und
 Barbaram Scherles in Franckfurth gehabt /
 NB. am 23ten Januar. 1633. so wohl laut
 Franckfurcher à Magistratu corroborirten und
 unver-

Dierdtens.

Will die Frau Junckerinn aus einem Extract Hamburger Kirchen-Buchs zu St. Nicolai beweisen: Es hätte anno 1615. den 2ten Julii ein Jobst von Overbeck seine Tochter Agatham zu Hamburg tauffen lassen. Item/ aus dem Extract Hamburger Kirchen-Buchs zu St. Petri: Daß Sie Agatha Junckerinn eine Tochter Dieterich Boschardts und anno 1649. den 13. Februar. getaufft seye. Item/ daß ihre Mutter Agatha von Overbeck / laut Extract Todten-Registers der Kirchen zu St. Nicolai anno 1669 den 26. Decembris zu Hamburg begraben worden seye.

unverwerfflichen Kirchen-Buchs / als auch laut sub No. 6. hiebey gehendg specialen Ex. No. 6. tractus vom 21ten Januar. 1729. daselbst gestorben / und in das Overbeckische Epitaphium, worinnen man seine Mutter Catharina Blanquet laut erwehnten Extracts am 23ten Julii 1607. auch beerdiget / begraben worden ist. Und weiß also G. D. E. / von was für einer andern Overbeckischen Linie / als deren verschiedene in Hamburg gewohnet und noch wohnen / die anno 1615. den 2ten Julii in Hamburg gebohren seyn sollende Agatha / welche für der Frau Junckerinn Mutter venditirt wird / herrühren möge. Dann diese Agatha deducirter massen des Defuncti Groß-Vatters Tochter in alle Ewigkeit nicht gewest seyn kan.

RESPOND.

Derowegen auch

Pro 4to dem von Henswig und Consorten der Extract des Kinder-Buchs St. Nicolai zu Hamburg gar nichts präjudiciren / noch zu der Frau Junckerinn Legitimation etwas beytragen kan / und zwar so wenig als der Extract des Kirchen-Buchs zu St. Petri in Hamburg / welcher besagen will / daß die Frau Junckerinn aus der Boschardischen Ehe anno 1649. den 11ten Februar. seye erzehlet / und den 13ten ejusdem zu Hamburg getaufft worden. Nithin auch nichts relevirt / noch zu der Frau Gegnerinn Legitimation beyträgt / daß diese anno 1615. in Hamburg gebohren seyn sollende Agatha anno 1669. den 26. Decembris in der Nicolai Kirchen zu Hamburg begraben seyn solle.

Dann da die Frau Gegnerinnen gestehen: Daß des Defuncti Groß-Vatter die Agatham Bodens zu Franckfurth gehabt / von Henswig und Consorten aber erweisen / daß dieser ex adverso zu Franckfurth confesirter Groß-Vatter daselbsten drey Weiber gehabt / alle seine Kinder allda erzehlet / und daselbst gestorben / die Frau Gegnerinnen aber sich aus Hamburg deriviren / und der Extract des Kinder-Buchs der Kirchen zu St. Nicolai in Hamburg mit keinem Jota beweiset / daß der in sothanen Kinder-Buche mentionirte Jobst von Overbeck / der anno 1615. den 2ten Julii eine Tochter Agatham in Hamburg solle haben tauffen lassen / des Defuncti Groß-Vatter gewesen sey;

So hat von Henswig und Consorten, so wohl nach selbst redender natürlich gesunder Vernunft / quæ ratio humana cum Deo & veritate æquiparatur,

cap. qui contempta 6. c. frustra 7. dist. 8.

als nach kundbahren Rechten probationem probatam, evidentem, manifestam & notoriam für sich. Nemlichen Eines theils aus dem Franckfurther Kirchen-Buch / welches an und für sich selbst tanquam liber publicus plenam probationem macht.

Mev, ad Jus Lubec. Lib. 5. tit. 6. Artic. 1. n. 1.

c. ad audientiam extr. de Præsript.

Carpzov. p. 1. Constit. 16. def. 6.

Brunnemann. Consil. 129. n. 167.

Andern Theils aber ex propria adversæ partis confessione, qua non fortius est testimonium, daß Sie des Defuncti Groß-Vatters mit Agatha Bodens / und ihren zweyen ersten Kindern Petern de anno 1611. und Sophiam de 1612. bekennen / und eingestehen. Deme dritten Theils des Defuncti eigene Bekännniß / welche aus seinen eigenhändigen an von Henswigs Consorten als seine Erben abgelassenen Brieffen notorisch / und solche denen Actis beigegeben seynd / noch mit beytritt. Und bleibt also alles / was man Junckerischer Seiten aus ermeldtem Hamburger Kirchen-Büchern zum vermeintlichen Beweis extrahiren wollen / eine ganz irrelevante Sache / irrelevantia vero ad probandum ne quidem sunt admittenda, quia judici fidem facere non possunt.

per notoria.

Allermassen dann ein für allemahl per rerum naturam schlechterdings unmöglich ist und bleibet / daß des Defuncti Groß-Vatter Jobst von Overbeck / von welchem die Frau Gegnerinnen in actis toties quoties eingestehen / daß Er Peter von Overbecken und Catharina Blanquets Sohn / und daß Er zu Franckfurth die Agatham Bodens geheurathet / auch in annis 1611. und 1612. seine zwey erste Kinder Peter und Sophiam mit ihr erzielet / der aber hierauf anno 1613. nach dieser Agatha Bodens Todt / die Elisabeth von Wingen zu Franckfurth geheurathet / und anno 1616. Barbaram Scherles allda zur dritten Frau genommen / endlich aber anno 1633. den 23. Januar. zu Franckfurth unwidersprechlich gestorben und begraben worden ist / mit vorerwähnter schon anno 1613. in Franckfurth todt und begraben gewesenener Agatha Bodens in anno 1615. nach Hamburg solle gezogen seyn / und daselbsten eine Tochter Agatham (von welcher die Frau Junckerinn herühren will) solle erzielet / und die übrige in Gegnerischen producirten Stamm-Baum mentionirte weitere Kinder / unter welchen ein Johannes de anno 1626. den 29ten Julii (von dem die Frau von Bostel sich herschreibet) in Hamburg erzeuget / mithin allda 20. Jahr aufs neue gelebet haben / und daselbsten anno 1653. noch einmahl gestorben / und noch einmahl begraben worden seyn solle.

Hier muß ja wahrhaftig alle Vernunft stille stehen / und jedermann die selbst-redende offenbare pure Unmöglichkeit dieser Gegnerischen Bodenlosen Vorspiegelung / einfolglich / wie ganz unerfindlich / irrelevant, null und nichtig der Frauen Gegnerinnen angemassete Legitimation seye / mit Augen sehen / und mit Händen greiffen. Gleichwohlen muß Bernhard von Henswig und Consorten mit größter Verwunderung hören / wie Sich die Frauen Gegnerinnen noch rühmen und aussprengen dörfen / Sie hätten sich vollkommen legitimiret / und seyen von Henswig und Consorten abgewiesen worden. *Risum teneatis!* und mag man allhier wohl appliciren: Rede nicht wieder die Wahrheit

Wahrheit / und strebe nicht wieder den Strohm.

Dahingegen wenn man erwäget: Daß des Defuncti allerseits confessorter Groß-Vatter zu Franckfurth in seiner dritten Ehe mit Barbara Scherles daselbsten am 2ten Decembris 1624. seinen Sohn Jobst erzielet / wie durch das Kirchen-Buch plenariè erwiesen ist; Solches Kirchen-Buch aber von keinem weitem Sohn Jobst meldet / als von diesem in Franckfurth erzielten / sondern vielmehr bezeuget / daß des Defuncti Groß-Vatter hierauf anno 1633. d. 23. Jan. daselbst gestorben sey. So bleibet eine ganz unwidersprechliche Sache und Wahrheit / daß diesennach der 1624. d. 2. Decembris in Franckfurth gebohrne Jobst des Defuncti Groß-Vatters Sohn / einfolglich des Defuncti Vater gewesen / der nach Hamburg gezogen und die von Spreckels daselbsten geheyrathet; Hingegen aber derjenige Jobst von Overbeck / der 1620. d. 29. Jan. in Hamburg gebohren seyn solle / des Defuncti Groß-Vatters Sohn in alle Ewigkeit nicht gewesen seyn könne / und zwar so wenig als der 1626. d. 29. Julii in Hamburg gebohrne Johannes von Overbeck. Sientemahl des Defuncti Groß-Vatter in Hamburg weder gewohnet noch Kinder allda gezeugt / noch allda gestorben ist. Und ist also Erstaunens-würdig / daß man ex adverso bey so Sonnenklar und handgreifflichen Unfug einer Legitimation sich noch rühmen und wieder bessers Wissen und Herzens Überzeugung gloriiren / mithin wieder alle selbst-redende Vernunft und klaren Augenschein vorskpiegeln darff / die Sonne sey finster / und das Wasser lauffe den Berg hinan.

Fünffstens

Will die Frau von Bostel in erwehntem ihren entworffenen Stamm-Baum vorgeben: Sie wäre eme 1667 d. 24. Jan. gebohrne Tochter des Johann von Overbeck / der 1626. d. 29. Julii von des Defuncti Groß-Vatern Jobsten von Overbecken mit Agatha Bodens im Hamburg sey erzielet worden / und welcher Johannes an Annam Mariam Junckers in Hamburg sey verheurathet worden / und stünde also mit der Frau Junckers in gleichem Grad der Verwandtschaft: Es wäre nemlich ermeldter ihr Vatter Johannes / des anno 1726. verstorbenen Erblässers Vatters Bruder gewesen. Wobey die Frau von Bostelin gleichfals einen Extract des Trauungs-Registers aus der St. Catharinae Kirchen zu Hamburg vom Hrn. Pastor Wolff producirt / Innhalt dessen ein Johannes von Overbeck / der ihr Vatter seyn solle / mit Anna Maria Junckers anno 1667. am 11ten Sonntage nach Trinitatis in ermeldter Kirchen seye proclamiret worden.

Und weiter leget Frau von Bostel einen Extract aus ermeldten Kirchen-Buch für / daß anno 1667. den 28. Januar, ihr Vatter Johannes Sie Annam Mariam / welche nachgehends an den von Bostel seye verheurathet worden / habe tauffen lassen.

Item /

RESPOND.

Pro 5) Gleichwie die Frau von Bostel sich auf das nemliche und Boden-lose Fundament gründet / wie Ihre Consortin die Frau Junckersinn / daß nemlich ihr der Frau von Bostel angeblicher Vatter Johannes / anno 1626. d. 29. Julii in Hamburg von des seel. Defuncti Groß-Vattern Jobst von Overbeck mit Agatha Bodens angeblich sey erzielet worden. Dieser Boden-losen Vorskpiegelung aber man schon in antecedentibus seine abhelfliche Masse gegeben hat. So bezieheth man sich kürzlich dahin: Daß nemlich des Defuncti Groß-Vatter mit der Agatha Bodens nur zwey Kinder / Petern und Sophiam, und zwar zu Franckfurth erzeugt / hernach aber mit Elisabeth von Wingers in die 2te Ehe zu Franckfurth getreten / und auch weiter mit Barbara Scherles daselbst in die dritte Ehe. Aus welcher des Defuncti Vatter entsprossen / und anno 1624. d. 2. Decembris zu Franckfurth gebohren worden / und daß des Defuncti Groß-Vatter zu Franckfurth gestorben und begraben seye. etc.

Und ist demnach der Frau von Bostelin vermeyntliche Legitimation nicht umb ein Haar besser als die Junckerische / und releviret das Thema probandum im allergeringsten nicht; sondern es mi-

B

litiren

Item ist noch ein Extract aus dem Hamburger Kirchen-Buch zu St. Catharina beygelegt/ woraus man ex adverso beweisen will/ daß ein Jobst von Overbecke anno 1624. den 24. April eine Tochter Elisabeth/ 1626. den 3ten August einen Sohn Johann/ und 1629. den 6. Februar. eine Tochter Helenam hätten tauffen lassen.

liciren gleicher massen alle des von Henswigs und Consorten wieder die Frau Junckerinn angezogene Rechts- und Vernunftts-Gründe/ und beygebrachte unverwerffliche Beweissthümer quam firmissime wieder Sie/ und werffen diese anmaßliche Legitimation gänglichen übern Hauffen.

Derowegen man auch die von der Frau von Bostel zu ihrer vermeintlichen Legitimation angezogene Hamburger Kirchen-Bücher-Extracte (bey welchen sämptlichen Kirchen-Büchern man noch vieles zu erinnern hätte/ wenn es gestalten Sachen nach/ nöthig wäre) in hoc passu auf ihrem notorischen Unwehrt beruhen läffet.

Dann quazo! wo beweiset doch der von der Frau von Bostel producirte Extract Trauungs-Registers aus Catharina Kirchen zu Hamburg mit einem Jota:

Daß der in bemeldten Extract genannte Johann von Overbeck / der mit Maria Junckers am 11ten Sonntage nach Trinitatis 1663. in Hamburg proclamirt seyn solle/ ein Sohn von des Defuncti Groß-Vattern Jobst von Overbeck gewesen seye? welcher Groß-Vatter in Franckfurth laut Kirchen-Buchs gestorben und begraben worden.

Und was kan diesennach die Frau von Bostel helfen/ daß Sie durch den Extract Tauff-Registers sothaner Catharinen Kirchen in anno 1667. den 28ten Januar. zu Hamburg seye getaufft/ und ihr Vatter Johannes von Overbeck genannt worden? Item/ was hilfft es/ daß die Frau von Bostel weiter durch einen Extract sothaner Kirchen bezeugt: Es hätte ein Jobst von Overbecke anno 1624. den 24. April eine Elisabeth/ anno 1626. den 3ten August einen Johannem/ und anno 1629. den 6. Februar. eine Tochter Helenam in Hamburg tauffen lassen? Da gleichwohl dies alles das Thema probandum nicht beweiset/ daß nemlich dieser angebliche Jobst von Overbeck/ der den Johannem anno 1626. den 29. Julii in Hamburg erzielet/ des Defuncti in! Franckfurth confessoriter/ ex adverso daselbsten auch eingestandener und zu Franckfurth erwiesener massen gestorben und begrabener Groß-Vatter gewesen seye/ sondern Sie melden nur in genere, daß ein Jobst von Overbeck zu Hamburg Kinder hätte tauffen lassen. Daß aber dieses des Defuncti Groß-Vatter gewesen seye/ solches beweiset ja kein einziger sothaner Hamburger Kirchen-Extract; da doch Cardo rei hierinnen hauptsächlich/ und einzig und allein verfiert/ und aller anderer Beweis/ der dieses nicht in der Schluß-Folge führet/ ganz irrelevant und vergebens ist.

Ja/ was noch mehr ist/ so zeigt der sub No. 2. hiebey gehende glaubhafte Todes-Schein/ No. 2. wovon das Original zu Franckfurth im Archiv, nach Ausweise Franckfurther hiebey in heutiger Commission producirten Cansley Insiegels zu finden ist/ ganz offenbahr/ daß des Defuncti zu Franckfurth verstorbenen Groß-Vatters am
11ten

11ten Decembris 1628. mit Barbara Scherles daselbst erzehlter Sohn Johannes / welchen weyland Hr. Johann von Boden / Handels-Mann aus Hamburg zur Fauffe gehoben / in anno 1653. zu Ende Octobris in der Stadt Candia im damahligen Türcken-Krieg / unter des Venetianischen Capitain Demetrii Aniveri Compagnie geblieben und begraben worden seye. Welcher Johannes also niemahl verheurathet gewesen / mithin Frau von Bostel von Ihme auch nicht herrühren kan.

Sechstens

Haben Frau von Bostel und Junckerinn durch einen Extract aus dem Uthoch-Bock wegen der Begräbnissen der Kirchen St. Nicolai zu Hamburg darthun wollen: Ob seye von Henning Elebeck ein Begräbnis sub No. 133. an Jost von Overbeck cedirt / und in solches Begräbnis anno 1653. Jost von Overbeck gelegt / auch anno 1662. seine Wittib dahin begraben worden.

Siebendens

Produciren die Frau von Bostel und Junckerinn Leichen-Carmina / welche auf Jost von Overbeckens Todt in anno 1653. durch Johann Rist und dem Notarium Regensburg in Hamburg gemacht seyn sollen. Welche Leichen-Carmina in ihrem Rubro besagen wollen: Daß dieser in anno 1653. zu Hamburg verstorbene Jost von Overbeck mit Agatha Bodens von Franckfurth nach Hamburg gezogen seye / und 12. Kinder mit ihr erzehlet / auch diese Wittib Agatham in Hamburg hinter sich gelassen.

Achtens

Produciren die Frau von Bostel und Junckerinn einige Ehe-Pacten zwischen einem Peter von Overbeck und Anna de Graff. Item zwischen einem Hans de Hartoge und Catharina de Overbeck. Item zwischen Hans von Overbeck und Anna Maria Junckers. Wodurch Sie diese Personnen in ihrem producirten Stamm-Baum legitimiren wollen.

Leglichen und

Neundtens

Haben die Frau von Bostel und Frau Junckerinn ihr vermeintliches Erb-Recht durch eine Zeugen Abhörnung zu legitimiren sich angemasset / zu welchen Ende Sie am 24ten Januar. 1727. zu Hamburg/

RESPOND.

Pro 6to Dieser Extract beweiset gar nicht / daß der in solchem mentionirte Overbeck des Defuncti Groß-Vatter gewesen / und kan Er es auch umb deswillen nicht gewesen seyn / weil Er laut Franckfurther Kirchen-Buchs in anno 1633. den 23ten Januar. schon / und also 20. Jahr vorhero in Franckfurth gestorben / und daselbst in das Overbeckische Begräbnis beerdiget worden. Fället also alles übrige hiemit von selbst hinweg.

RESPOND.

Pro 7.) Da sich dieses Rubrum der Leichens Carminorum nach disseits deducirten Umständen / und beygebrachtem Beweis offenbarlich auf ein erroneum planè præsuppositum und ad impossibilia beziehet / und der damahlige Defunctus so in Hamburg gestorben / des seel. Hrn. Erblassers Groß-Vatter nicht gewesen; So hat man sich hiebey nicht aufzuhalten / quia veritas prævalet opinioni.

Anderer hoch-erheblichen Einwendungen so man hiebey noch machen könnte / zu geschweigen.

RESPOND.

Pro 8.) Dieser Peter von Overbecke und Anna de Graff, item Hans de Hartoge und Catharina von Overbeck / beweisen gleichfals das Thema probandum nicht / daß nemlich des Defuncti Groß-Vatter mit Agatha Bodens in Hamburg gestorben seye / und des Defuncti Vatters und dessen Bruder Johannem zu Hamburg erzehlet habe. Und was Hans von Overbeck und Annam Mariam Junckers betrifft / darauf ist ebenmäßig schon in antecedentibus zur Gnüge geantwortet und deducirt / daß dieser Hans kein Sohn von des Defuncti Groß-Vatter und Agatha Bodens gewesen seyn könne.

RESPOND.

Pro 9.) Diese Zeugen Abhörnung ist solcher gestalten pendente lite beschehen / indeme testantibus actis im Augusto 1726. der Proceß schon moviret / und am 14ten ejusdem allbereits

Hamburg / coram nobilissimis Dominis Prætoribus in curia bey seinem Rathsh. Eyd abhören lassen:

- 1.) Hrn. Joachim Bætefeur, Rathsh. Verwandten. So dann wie es heisset eydlich.
- 2.) Catharinam Jürgen Harwigs, Fischers Wittib.
- 3.) Catharinam Bloms, Holz-Händlers Ehe-Frau.
- 4.) Johann Niclas Lefenborg, Leichen-Wittern.
- 5.) Michael Heuschchen,

Welche dann einhellig deponirt haben sollen.

- 1.) Daß Sie den verstorbenen Erblasser und seinen Vatter / item die Agatham Junckers Wittib wohl gekannt.
- 2.) Sollen diese angebliche Zeugen deponirt haben: Daß diese Agatha Junckers seye eine Tochter Dieterich Boschardts und Agatha Overbecks.
- 3.) Daß diese Agatha Overbecks eine leibliche Schwester des Jobsts von Overbecks / als des Defuncti oder Erblassers Vatters gewesen seye.
- 4.) Und also der Hr. Erblasser und Frau Junckerinn leibliche Brüders und Schwesteres Kinders seyen.

Weiter sollen die vier erste Zeugen deponirt haben:

- 1.) Daß Sie die Frau von Bostelin wohl kenne.
- 2.) Daß Sie eine Tochter von Johann von Overbeck, und Anna Maria Junckers.
- 3.) Daß dieser Johann von Overbeck ein Bruder von des Hrn. Erblassers Vatter gewesen seye.
- 4.) Daß also der Hr. Erblasser / und die Frau von Bostel leibliche Brüder Kindere seyen.

Testis 1.) Gibt pro causa scientiæ an: Es hätten seine Eltern neben Hrn. Dieterich Boschard gemohnt / und habe Er also die Familie durch vielfältigen Umgang kennen lernen.

Testis 2.) Sie hätte bey des Defuncti Vatters Schwester Catharina, welche an Hans de Hartoge verheurathet gewesen / 10. Jahre gedienet / und gehört und gesehen / daß des Defuncti Vatter die Agatham Boschards für seine Schwester erkannt / und Sie sich Schwester und Brüder genannt. Item habe der Defunctus Sie für sein Mütgen / und ihre Tochter Agatham Junckers Wittib für seine Nichte erkannt und so genannt. Auch hätte Zeugin gesehen und angehört: Daß des Erblassers Vatter / und der Frau von Bostelin Vatter / Johann von Overbeck, sich als leibliche Brüdere allezeit tractiret / und einander so genannt.

Testis 3.) Wissenschaft rührete daher / weil Sie vor diesem bey der Frau Junckerinn Mutter der Agatha Boschardts 7. Jahr gedienet / mithin gesehen und gehört:

1.) Daß

Die Commission hierzu per Decretum verordnet gewesen; Und hätte also ordo juris & justitiæ

Erstlich unwidersprechlich erfordert: Daß pendente lite zu solcher Abhörung die Overbeckische Erben von Franckfurth / oder wenigstens ihr in Hamburg zurück gelassener Hr. Advocatus Licent. Berckenmeyer, oder auch ihr constituirter Hr. Proc. Eberhardi, zumahlen man in Foro von beyden / und daß die Erbschafts-Quæstionis res litigiosa gewesen / zur Gnüge gewußt / behörig wären citirt worden / siquidem citatio est fundamentum, basis & lapis angularis cujusvis judicii.

per notoria,
& citatio, quoties de præjudicio absentis agitur, tam jure humano, quam divino requiritur & præmittenda est.

l. 47. ff. de re judic.

Indeme die Citation das wesentliche Hauptstück ordinis judiciarii ist / und pro forma substantiali erfordert wird.

Da nun diese Citation ad videndum jurari gar nicht geschehen; So ist die ganze einseitige und clandestinè beschene Zeugen-Abhörung ipso jure null und nichtig / und cum vitio nullitatis insanabilis unwidersprechlich behaftet / mithin dergleichen Zeugen / ob Sie schon den Eyd abgelegt haben / das allergeringste in præjudicium partis absentis nicht beweisen können.

cap. 2. extr. de testib.

Guazzin. Defensl. 28. c. 6. n. 1.

Honed. Consil. 101. n. 5.

Mascard. de Probat. conclus. 130. n. 4. Vol. 1.

und wenn auch schon tausend Zeugen so abgehört wären.

Nov. 9. c. 9.

Faber. in Cod. Def. 3. de testib.

Farinac. de testib. quæst. 72. n. 30.

Zweytens. Ist nach Reichs-Kündiger Praxi judiciorum totius Germaniæ bekannt: Quod omnis probatio per jus commune & ordinationes judiciarias, suam habeat formam, modumque omnino servandum.

Mev. parte 5. Decis. 403.

Vant. de nullitat. Proc. n. 38.

Diese Forma substantialis quæ dat esse rei, bestehet nun weiter darinnen / daß ordentliche Articuli probatoriales verfertigt / solche ad dandum si velit pars adversa interrogatoria communiciret / mithin die Zeugen über Articulos und Fragstücke zugleich abgehört werden müssen.

Nun sind aber weder Articuli noch Fragstücke gemacht worden / sondern die Zeugen haben nur überhaupt per Bausch & Bogen deponiret / und constiret auch nicht / ob ihre verba ipsissima seyen niedergeschrieben worden; Ergo ist hiſce neglectis wiederumb aller Beweis null und nichtig.

Ordinatio Cameralis parte 3. tit. 15.

c. 2. §. testes de testibus & attestat. in 6.

c. 38. extr. eod.

Clementina sape de V. S.

Carpzov. Pr. Crim. Quæst. 69, 107. II 3.

Schilter:

- 1.) Daß des Defuncti Vatter die Agatham Overbecks für seine leibliche Schwester / und die Frau Junckerinn für seine Nisse erkannt / genannt und tractirt.
- 2.) Daß des Defuncti Vatter die Frau von Bostel solcher gestalt auch erkannt und tractirt / und den Johann von Overbeck für seinen Bruder gehalten und so genannt.
- 3.) Daß der Defunctus selbst den Johannem für seines Vattern Brudern / und dessen Tochter von Bostelin für seine Nisse erkannt; wofür Sie auch allerseits in Hamburg pafirt seyen.

Testis 4.) giebt rationem scientiæ. Weil Er bey des Erblassers Schwester-Mann Justo Boden 10. Jahr in Hamburg gedienet / und

Testis 5.) Weil seine des Zeugens Mutter Margaretha gebohrne Boschards, des Dieterich Boschards, als der Frau Junckerin Vatter / leibliche Schwester gewesen seye.

Schilter, Exerc. 49. thes. 72.

RULAND. de Commissar. parte 3. lib. 1. c. 2. n. 3.

Blum. Process. Cameral. tit. 68. n. 6. tit. 63. n. 20.

Mev. ad Jus Lubec. lib. 5. tit. 7. art. 1. n. 1. Recept. Imp. 1664. §. Im übrigen &c.

nec subsistere potest quod lege prohibente factum.

L. 5. Cod. de Legib.

sed formâ neglectâ corrui actus.

p. vulgata.

Und läufft also diese null und nichtige Abhörung zugleich wieder die Reichs-Gesetze und Constitutiones.

Es bestehet in denen Interrogatoriis bekanntlich öftters des partis productæ beste und meiste Defension. Diese wird solchergestalt parti wieder alle Göttliche / natürliche und weltliche Rechte de facto abgeschnitten / cum tamen defensio neque diabolo sit deneganda.

Vant. de nullit. Tit. 12. §. 3.

Hinc non dicitur testis examinatus si ad interrogatoria non fuit examinatus.

Pacian. de Probat. c. 64. n. 59.

Farinac. qu. 70. n. 42.

RULAND de Commiss. p. 4. lib. 1. c. 1.

In Summa es involviret diese heimliche Abhörung (quod tamen salvo ubique respectu dictum sit) nullitatem ex actis notoriam, nicht nur / sondern auch nullitatem insanabilem, quia substantialia processus sunt neglecta.

Cothman. Vol. I. respons. 17. n. 14.

Mev. p. 5. decis. 5. n. 2.

Blum. Process. Camer. tit. 56. n. 3.

Scacc. de Judic. c. 88. n. 4.

Lyncker. resp. 200. n. 26.

Wie ingleichen præcipitantiæ, quæ noverca dicitur justitiæ, per tradita

Harprehti ad princip. Instit. de Offic. Judic. n. 22, &

Cothman. Vol. I. Consil. 29. n. 129.

und ebenmäßig eine præposterationem ordinis, quæ nullitas ex præposteratione proveniens, major dicitur ea quæ merita causæ respicit

Schrad. de feud. p. 10. in præamb. n. 46.

Klock. Tom. 2. Consil. 99. n. 30.

Mev. p. 22. Decis. 77.

Des offenbahr committirten Perjurii zu geschweigen / dessen die Zeugen ex notorietate actorum in continenti überführt werden können.

Und kan also aller dieser höchsterheblichen Rechts-Gründen wegen / der von Henswig und Consorten auch nicht glauben / daß ein ganzer Hochansehnlicher und Hochweiser Rath der Stadt Hamburg von dieser ipso jure null und nichtigen einseitigen Zeugen Abhörung die geringste Part nehmen werde.

Bey welcher Bewanntniß dann / man sich disseits auf diese nichtige tumultuariè beschehene Abhörung einzulassen im geringsten nicht schuldig erachtet / sonst man ratione personarum testium sowohl / als deren Aussagen selbst und deren handgreifflichen Irrelevanz, zumahl bey disseits schon geführtem legalen unverwerfflichen und vollkommenen Beweis des Contrarii, noch vieles beybringen könnte. Wie dann auch höchst bedenklich / daß der Rathsherr Bötseur keinen würcklichen

E

Eyd

Eyd geschworen / da doch nicht einmahl ein Clericus ohne Eyd deponiren kan.

text. in c. nuper nobis de test.

c. 7. extr. de juramento calumn.

Richter. Vol. I. p. 5. Consil. 21. n. 8. 9.

Carpzov. p. I. Constit. 16. def. 69.

Zu geschweigen / daß Mägde und dergleichen gemeine alte Weiber und andere Leuthe gar bald zu einem Zeugniß verleitet werden können / das Sie selbst nicht besser wissen noch verstehen / und das erroneum præsuppositum in substrato mit Händen gegriffen werden / mithin veritati probata nicht entgegen seyn kan.

Und bleibt also diese Abhörnung semel pro semper ein factum nullo jure justificabile wird auch vor keinen Richter unter der Sonnen im Stande Rechts bestehen können.

Hätten die Frauen Begnerinnen das Licht der Wahrheit hierinnen nicht geschweuet / und sich nicht gefürchtet / daß man die Zeugen auf dem fahlen Pferde ertappen würde / und wären ihres Unfugs in ihrem Herzen Wissen und Wohlbewußt nicht selbst überzeugt; So würden Sie in tramite juris & justitia geblieben seyn / und den von Henswig und Consorten, oder ihren Hrn. Advocatum oder Procuratorem zu dieser einseitigen und heimlichen Abhörnung behörig citirt / und Sie zu Verfertigung ihrer Frag-Stücken gelassen / auch zu solchem Ende ordentliche Beweis-Articul verfaßt haben. Und ist demnach der ganze Begnerische angemassete Beweis oder Legitimation zu des seel. Defuncti Verlassenschaft ein für allemahl ein blosses Non'ens, chimære und parturiunt montes; gestalten auch der Frauen Begnerinnen am 26. Januar. 1729. coram Commissione erschienene zwey Hrn. Mandatarii, als man Sie ihres Unfugs damahlen in faciem convincirt / das geringste nicht zu antworten gewußt / so gar daß Sie in größter Consternation während sothaner Commission auf das Extremum verfallen seynd / daß Sie noch nebenst einem NB. in ihrem producirten Stamm-Baum notiret:

Es hätte sich nachhero gefunden / daß Johannes noch mehrere Kinder gehabt / die jung verstorben seyen / mithin Sie Sich vorbehielten / diese Stamm-Tafel noch weiter zu suppliren.

Allermassen mit Vernunft nicht abzusehen / was es Sie helfen wolle / wenn Johannes noch mehrere Kinder gehabt / zumahl da Sie jung sollen verstorben seyn / und dieser Johannes des Defuncti Groß-Vatters Sohn per deducta nimmermehr gewesen. Wobey dann auch

Pro 10.) noch dieses in Consideration zu ziehen ist / daß als der von Henswig und Consorten für geraumen Jahren zu Franckfurth die Oberbeckische Kirchen-Stühle daselbst vindiciret / welche verschiedene Schöpffen und Raths-Glieder all-da in Besitz gehabt und usurpiret hatten / man vor der Reichs-Ründiger massen zu Franckfurth zu Untersuchung der Kirchen-Güthern und Gefällen allerhöchst verordneten Käyserlichen Commission als Erben des zu Franckfurth verstorbenen Jobst von Oberbecks / als des Defuncti Groß-Vatters sich hat legitimiren / mithin Magistratus hierauf diese Kirchen-Stühle aushändigen müssen. Einfolglich

folglich man disseits remi judicaram in puncto legitimationis factæ cum possessione in tantum würcklich für sich hat. Und wird sich verhoffentlich niemand unterstehen / dieser Käyserlichen Commission zu imputiren / daß Sie bey dieser Legitimation unrecht verfahren habe.

Wie nun diesem allem nach die Begnerisch angemassete / und bishero fast 3. Jahr aufgeschobene und geschmiedete Legitimation gänzlich hinweg fällt / disseitige aber unbeweglich stehen bleibt; Unterdessen aber man von Henswigischer Seiten die zuverlässige Nachricht mit größter Verwunderung eingezogen hat / daß die Frau Begnerinnen mit der Oberbeckischen Frau Relicta pendente lite sich allbereits heimlich verstanden / und diese Verlassenschaft unter sich würcklich getheilet haben sollen. Dieses Verfahren aber ein factum nullo jure justificabile ist / und ein formales spolium involviret / quod gravius est eo, quod factum est extra judicium

Ripa in l. 12. §. 1. ff. de acquir. possess. n. 68. & ibi Jafon n. 31.

Decius Consil. 220. n. 3.

Menoch. de recuper. possess. remed. l. n. 337. & remed. 17. n. 28.

quia offendit jus & judicium & partem.
cap. cordi. in fin. de appell. in 6.
Rota Rom. decif. 25.

hinc ejusmodi spoliatus post litem motam dicitur malæ fidei, temerarius & contemtor juris & mundi, adeo ut etiam si sine violentia lite pendente occupasset, nihilominus violento inasori æquiparetur.

Tiberius Decianus Consil. 41. n. 7. allegatus à Vultejo n. 3. Consil. Marp. 22. n. 124.

Und also diese per viam facti & violentiæ pendente lite beschene Anheischung und collusorie & de facto angemassete Possession und heimliche Abtheilung ipso jure null und nichtig ist / und die Hoche Richterliche Autorität auf das äußerste vilipendiret. Nithin Bernhard von Henswig und Conforten (zumahl bey dem in hoc passu in actis schon beygebrachtem Beweis / ein zur Oberbeckischen Verlassenschaft gehöriges Capital von 14000. Banco-Thalern betreffend) parti adversæ einen Eyd deferiret hat / welches in Rechten allerdings erlaubt /

Brunnem. ad l. 9. §. 2. ff. de Jurejur. n. 14.
Ziegler. ad can. redinte grandæ. 7. n. 13.

Anbey diese causa spoli summarisch und de simplicis & plano zu erörtern ist;

Ordinat. Cameralis de anno 1521. tit. 19. §. 3.
Fab. in Cod. lib. 8. tit. 3. def. 29. & 30.

Dem Hrn. Richter auch in dergleichen Fällen / wo über eine Erbschaft gestritten wird / ohnedas obliegt / vel saltem ex officio, adeo ut non opus sit prævio processu. sed à Mandato incipiatur,

Lancellot. de attentat. p. 3. c. 27. n. 7.

dahin zu sehen / daß salvo jure tertii inzwischen gerichtlich inventiret / und præviis juramentis manifestationis

l. Marcellus II. §. 1. ff. rer. amotar.

Mev. p. I. Decif. 137.

ut & prævia editione librorum, die Erbschaft Quæstionis in dem vorigen Stand / worinnen Sie zu des Defuncti Zeiten gewesen / vollkommentlich gefeket / auch bey solchen Umständen ne judicium

in fine litis fiat elusorium, quia iudici incumbit prohibere ne quis iniquum lucrum aut damnum sentiat

l. congruit 13. ff. de offic. Præsidi.

würcklich in sequestrum genommen / und die Frau Relicta zu bisheriger Administrations-Rechnung angehalten werde /

Mev. p. 1. decif. 172. p. tot. & p. 4. decif. 87. Klock Vol. 3. Consil. 124. n. 134.

Brunnem. Consil. 5. n. 90. & III. Cent. I. decif. 16.

Mev. p. 9. decif. 81.

Absonderlich aber die Sequestratio wenigstens nicht versagt werden kan / weil die Frau Gegnerinnen niemahl in rechtmäßiger Possession gewesen / und ein possessor vitiosus, violentus, & malæ fidei der eine Sache pendente lite anfällt / in solcher Possession auch nicht einmahl gegen Caution zu schätzen ist / quia spoliatus ante omnia est restituendus per notoria.

zu geschweigen / quod cautio res fragilis, und man der Exempel mehr gesehen / wie es mit Cautionen hergegangen / daß wohlhabende Leute in Armuth gerathen / mithin mancher in fine litis bey der herrlichsten Sententz zu dem Effect nicht gelangen können / und also der Hr. Judex, wenn Er anderst actionem subsidiariam vermeiden und dersmahleins nicht selbst vor allen Schaden stehen will / (gestalten man sich auch desfalls quavis reservanda per expressum reserviret: Die Sequestration unverweigerlich zu verfügen hat.) So dann in Rechten nirgend befindlich / daß einer der vermögend ist / deswegen wieder die Inventur, Manifestations-Eyde / Edition der Bücher und restitutionem spoli privilegirt seye.

So hat man solches alles / wiewohl salvâ omnino appellatione interpositâ in geziemenden Respect vorstellen wollen / nicht zweiflende / es werde der Hr. Judex vor allen Dingen durch Inventur und was derselben anhängig die Verlassenschafts-Quæstionis in vorigen Stand stellen und die unumbgängliche Sequestration, zu Besvorkommung anderer künftiger Action, ohne Anstand bewürcken. Demnechst aber und hoc prius facto in der Haupt-Sache erkennen / daß die Frau Gegnerinnen mit ihrer angemessenen Legitimation abzuweisen / der von Henswig und Consorten aber als legitimirte nächste Erben des im Mertz 1726. zu Hamburg ab intestato verstorbenen Jobst von Overbecken zu achten / und diesem zu Folge mit Refundirung der Ihnen frivolè causirten Unkosten (welche sich schon bey 4000. Gulden belaußen) in die Erbschafts-Quæstionis cum omni causa einzusetzen seyen. Dessen sich zu der Justitz Liebe des Hrn. Judicis ungezweifelt und debita veneratione versehen.

cpt. Hamburg d. 21. Jan.

1729.

**Bernhard von Henswig
und Consorten,**

als legitimirte nächste Overbeckische
Erben von Franckfurth am Mayn.

Lit. A.

1) Der von dem ...

1752	1753	1754	1755	1756	1757
------	------	------	------	------	------

Die in diesen Jahren ...

1758	1759	1760	1761	1762	1763
------	------	------	------	------	------

1764	1765	1766	1767	1768
------	------	------	------	------

Die in der ersten Classe ...
 Die in der zweiten Classe ...
 Die in der dritten Classe ...

1769	1770	1771	1772	1773	1774
------	------	------	------	------	------

Prod. in Commissione

d. 26. Januar 1775.

M. SCHELLE, Dr. CONRAD WIDOW,

1.) Peter von Overbeck heurathete Anno 1566. den 7. Julii mit Catharina Ramboles

Jobst/ 1567. Januar. 1.	Peter/ 1568. Septembr. 2.	Maria/ 1570. Junii. 3.	Hans/ 1572. Mart. 4.	Jobst/ 1573. Novembr. 5.	Catharina/ 1575. Mertz. 6.
-------------------------------	---------------------------------	------------------------------	----------------------------	--------------------------------	----------------------------------

Von allen diesen Kindern ist nur zu merken No. 9. der Sohn Jobst/ der Anno 1580. den 15. April zu Michael Boden und Sophia Pilgrims im Ehestande getreten/

1. Peter/ 1611. 7. April in Franckfurth an Anna de Greve verheurathet/und gezeugt 1. Tochter Agatha/welche Wolters ver- traut ist/und Kin- der hinterlassen.	2. Sophia/ 1612. 1. Septemb. in Franckfurth. Diese ist Anno 1613. 7. Julii verstorben.	3. Catharina/ 1614. 2. May in Utrecht. Ist in selbigem Jahr 12. Julii verstor- ben.	4. Agatha/ Anno 1615. 29. Junii in Ham- burg. Diese ist an Dieterich Bü- schard 1648. den 24. April vertrau- et/ und zeugten 4. Kinder.	5. Catharina/ 1617. 23. May in Ham- burg. Diese ist an Hans de Har- toge vertrauet/ob- ne Erben verstor- ben.	6. Jobst/ 1620. 29. Januar. Dieser heurathete Anna von Spre- ckelsen, und er- zielten 1. Sohn Jobst/ der Ao. 1726. gestorben.
--	--	---	--	---	---

Agatha/ 1649. 11. Febr. an Dominicus Juncker verheura- tet. Diese ist Madame JUNCKERS.	Dieterich/ an Elisabeth Schrö- ders, zeugten 2. Töchter/ Agata und Sara.	Catharina Eli- sabeth/ an Hrn. Walther Beckhoffvertraut/ zeugten 4. Kin- der.	Jobst/ an Anna Cathari- na Schröders.
--	---	--	---

Ist also hieraus zu schliessen/ daß der Hr. Jobst von Overbeck keine andere Erben

Zu merken ist/ daß Hans von Overbeck/ der No. 10. obstehet/ und 1582. geboren/ mit seinem
mit Maria Hontums. Jobst von Overbeck aber hat sich nach Hamburg begeben/ und mit Agatha B
wesen. Es ist der seel. Mann Anno 1653. den 8. Martii gestorben. Seine Wittbe Agatha hat Ihn zu
colai Kirchen beerdiget worden.

Der in der ersten Classe gedachten sub No. 2. stehende Peter, der 1568. geboren/ hat 1.) Catharina Ramboles,
selbiger zeugte Er 12.

Peter/ Anno 1604. 1.	Catharina/ 1605. 2.	Elisabeth/ 1607. 3.	Jobst/ 1608. Decembr. 4.	Hans Hinrich/ 1611. 5.	Matthias/ 1612. 6.
----------------------------	---------------------------	---------------------------	--------------------------------	------------------------------	--------------------------

PROD. IN COMMISSIONE

d. 26. Januar. 1729.

M. SCHELE, Dr. CONRAD WIDOW, Lt.

it. A.

t Catharina Planquets. Diese beyde Eheleute zeugten 12. Kinder/
nemlich:

Nicolaus/ 1576. August. 7.	Elisabeth/ 1578. Julii. 8.	Jobst/ 1580. 15. April. 9.	Zans/ 1582. Febr. 10.	Matthias/ 1584. Mertz. 11.	Berend/ 1586. Januar. 12.
----------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	-----------------------------	----------------------------------	---------------------------------

ril zu Antwerpen geböhren / und Anno 1610. den 18. April zu Franckfurth mit Agatha / eine Tochter
ten / und haben diese beyde Eheleute 12. Kinder erzehlet / nemlich:

7. Michael/ 1622. 17. Febr. Dieser ist 1628. 11. Februar. zu Alphen ertrun- cken.	8. Elisabeth/ 1624. 20. April. Diese ist an Cor- nelium de Harto- ge vertrauet / und ohne Kinder ge- storben.	9. Johannes/ 1626. 29. Julii. Heurathete Anna Maria Junckers, und zeugten Söh- ne und Töchter/ nemlich:	10. Helena/ 1629. 4. Februar. Diese ist 1663. an Jost Bode ver- heurathet / und ohne Kinder ver- storben.	11. Michael/ 1631. 13. Junii in Melancholie ge- storben.	12. Maria/ 1634. 26. Januar. ohne Erben ver- storben.
---	--	--	--	--	---

Agata/ ist an Cornelius Beckhoff verheu- ratet.	Anna Maria/ 1667. 24. Januar. heurathete 1. Volckmer. 2. Berenberg. 3. von Bostel. Diese ist Madame von BO- STELN.	Johann/ an Elisabeth Ver- poorten.	Justus/ an Anna Maria Lemmen, jetzige Rumohrn.	Helena/ an Peter von Campen verheu- rathet. Starb ohne Erben.
--	--	--	---	---

NB. Es hat sich nachhero gefunden / daß dieser Johannes noch mehrere Kinder gehabt / die jung ver-
storben / behält man sich also bevor / diese Stamm-Tafel noch weiter zu suppliren.

andere Erben im Leben hat / als Madame Junckers und Madame von Bosteln.

seinem Bruder Jobst / der No. 9. oben zu finden / auf einen Tag Hochzeit zu Franckfurth gehalten /
Agatha Boden in Hamburg 9. Kinder erzeuget / davon Frau Junckers ihre Mutter Agatha die erste hieselbst ges-
hat ihn zu St. Nicolai beerdigen lassen. Sie selbst ist Anno 1669. im Decembr. gestorben / und ingleichen in St. Ni-

ambolts, womit Er ein todtes Kind gezeugt / und 1598. starb Sie. 2.) Helena Hontums 1603. geheurathet / mit
igte Er 12. Kinder:

Susanna/ 1614. 7.	Helena/ 1615. zu Ham- burg. 8.	Catharina/ 1617. 9.	Margaretha/ 1621. 10.	Maria/ 1623. 11.	Arnold/ 1625. 12.
-------------------------	---	---------------------------	-----------------------------	------------------------	-------------------------

, Lt.

9

No. 6.

1780	1781	1782	1783	1784	1785
------	------	------	------	------	------

...

1786	1787	1788	1789	1790	1791
------	------	------	------	------	------

1792	1793	1794	1795	1796	1797
------	------	------	------	------	------

...

...

...

...

1800	1801	1802	1803	1804	1805
------	------	------	------	------	------

...

No. 6

2

No. 6.

In DEI æterni Nomine Amen!

Anno ab incarnatione Domini nostri JESU CHRISTI millesimo Sexcentesimo quinquagesimo quarto, Indictione Septima, die vero Sexta Mensis Martii, Constitutus in mei Notarii Testium infra nominatorum præsentia Illustrissimus & Excellentissimus D. Generalis Ghelius d'Has, nec non Strenuus Capitaneus Demetrius Ansiveri & sponte medio eorum juramento in Manibus mei Notarii præstiti dixerunt & attestati sunt, qualiter Joannes Overbeck de Francofordia à Mæno decessit ab hac Vita, sub Anno 1653. circa Finem Mensis Octobris in Civitate Cretæ, ubi militabat contra Turcas per Serenissimum Dominum Venetum sub Imperio supradicti Excellentissimi Generalis d'Has, Rogantes sic annotari. Actum Venetiis in Domo habit: Supradicti Illustrissimi & Excellentissimi Domini Generalis d'Has de Confinio Sancti Barnabæ præsentibus perillust: D. Francisco Bertelli & Domino Horatio & Domino Caspari Staudingher, de fatepuiglio ambobus commorantibus in Domo Supradicto testibus Doct: & rogatis.

Ego

(L.S.)

Ludovicus Angaranus,

D. Notarius Domini Ludovici public.
Vener. Not. de præmissis rog. me in
fid. subscripsi & Signi.

Facta collatione concordat præmissa copia cum suo originali
Francofurti d. 6. Februar. 1727.



Gerichts = Canzley.

¶

No. 8.

EXTRACT

Aus denen Epitaphien und Sterb-Registern der
Kirche zu den Barfüßern in hiesiger des H. Römischen Reichs
Stadt Franckfurth am Mayn.

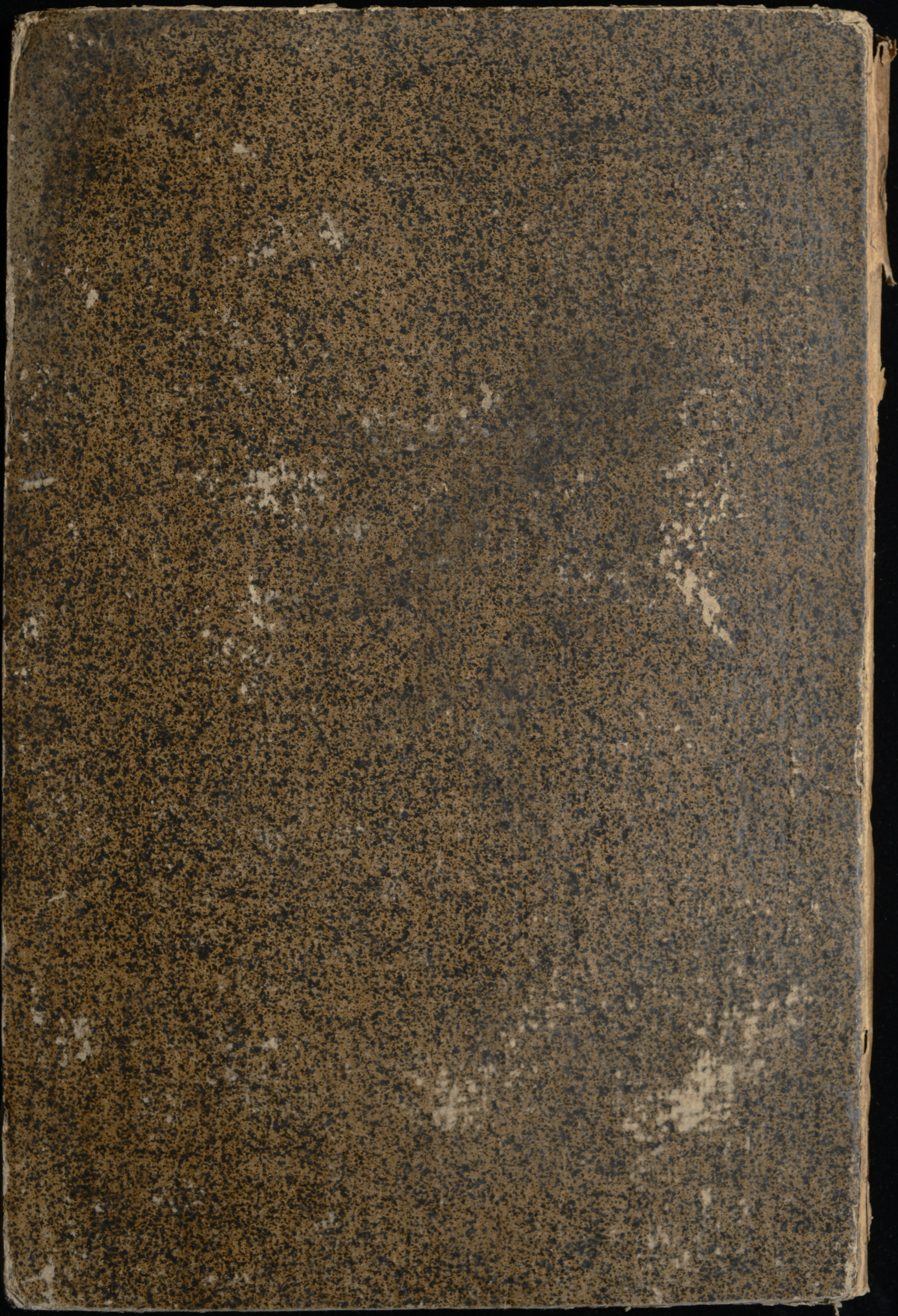
Anno 1607. Donnerstags den 23ten Julii, ist in dem Herrn ent-
schlafen, Frau Catharina, weyland Hrn. Peter von
Overbeck seel. hinterlassene Wittib, gebohrne Blanquet,
welche Sonnabends darauf d. 25. ejusdem an das Overbeckische Be-
gräbniß Christlichen beerdiget worden; Allwo auch Dero hinterblie-
bener ehelicher Sohn, Herr Jobst von Overbeck Anno 1633. den
23. Januarii gleichfalls seine Ruhe-Stätte gefunden.

Auf Verlangen excerptirte dieses getreu-
lich, und besiegelte es in majus fidei
robur mit meinem gewöhnlichen
Pittschafft; Franckfurth am Mayn
den 21. Januar. 1729.

(L.S.)

Christian Müller,
Ecclesiaz dictæ ab Actis.





aß des Defuncti Vatter die Agatham erbecks für seine leibliche Schwester / und Frau Junckerinn für seine Niste erkannt / annt und tractirt.

aß des Defuncti Vatter die Frau von ostel solcher gestalt auch erkannt und tract / und den Johann von Overbeck für seinen Bruder gehalten und so genannt.

aß der Defunctus selbst den Johannem für seinen Vattern Brudern / und dessen Tochter von Bostelin für seine Niste erkannt; für Sie auch allerseits in Hamburg passiren.

4.) giebt rationem scientiæ. Weil Er Erblassers Schwester-Mann Justo Boden in Hamburg gedienet / und

5.) Weil seine des Zeugens Mutter Anna geborne Boschards, des Dieterichs, als der Frau Junckerin Vatter / leibliche Schwester gewesen seye.

Schilter, Exerc. 49. thes. 72.

RULAND. de Commissar. parte 3. lib. 1. c. 2. n. 3.

Blum. Proceß. Cameral. tit. 68. n. 6. tit. 63. n. 20.

Mev. ad Jus Lubec. lib. 5. tit. 7. art. 1. n. 1. Reces. Imp. 1664. §. Im übrigen &c.

nec subsistere potest quod lege prohibente factum.

L. 5. Cod. de Legib.

sed formâ neglectâ corrui actus.

p. vulgata.

Und läuft also diese null und nichtige Abhörung zugleich wieder die Reichs-Gesetze und Constitutiones.

Es bestehet in denen Interrogatoriis bekanntlich öfters des partis productæ beste und meiste Defension. Diese wird solchergestalt parti wieder alle Göttliche / natürliche und weltliche Rechte de facto abgetrennt / cum tamen defensio neque diabolo sit deneganda.

Vant. de nullit. Tit. 12. §. 3.

Hinc non dicitur testis examinatus si ad interrogatoria non fuit examinatus.

Pacian. de Probat. c. 64. n. 59.

Farinac. qu. 70. n. 42.

RULAND de Commiss. p. 4. lib. 1. c. 1.

In Summa es involviret diese heimliche Abhörung (quod tamen salvo ubique respectu dictum sit) nullitatem ex actis notoriam, nicht nur / sondern auch nullitatem insanabilem, quia substantialia processus sunt neglecta.

Cothman. Vol. I. respons. 17. n. 14.

Mev. p. 5. decis. 5. n. 2.

Blum. Proceß. Camer. tit. 56. n. 3.

Scacc. de Judic. c. 88. n. 4.

Lyncker. resp. 200. n. 26.

Wie ingleichen præcipitantiæ, quæ noverca dicitur justitiæ, per tradita

Harprehti ad princip. Instit. de Offic. Judic. n. 22. &

Cothman. Vol. I. Consil. 29. n. 129.

und ebenmäßig eine præposterationem ordinis, quæ nullitas ex præposteratione proveniens, major dicitur ea quæ merita causæ respicit

Schrad. de feud. p. 10. in præamb. n. 46.

Klock. Tom. 2. Consil. 99. n. 30.

Mev. p. 22. Decis. 77.

Des offenbahr committirten Perjurii zu geschweigen / dessen die Zeugen ex notorietate actorum in continenti überführt werden können.

Und kan also aller dieser höchsterheblichen Rechts-Gründen wegen / der von Henswig und Consorten auch nicht glauben / daß ein ganzer Hochansehnlicher und Hochweiser Rath der Stadt Hamburg von dieser ipso jure null und nichtigen einseitigen Zeugen Abhörung die geringste Part nehmen werde.

Bey welcher Verwandtniß dann / man sich disseits auf diese nichtige tumultuariè beschehene Abhörung einzulassen im geringsten nicht schuldig erachtet / sonst man ratione personarum testium sowohl / als deren Aussagen selbst und deren handgreifflichen Irrelantz, zumahl bey disseits schon geführtem legalen unverwerfflichen und vollkommenen Beweis des Contrarii, noch vieles beybringen könnte. Wie dann auch höchst bedenklich / daß der Raths-Herr Bötefeuer keinen würcklichen

Ⓒ

Ⓔ

